

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

19.11.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

09.12.2021

16.12.2021

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2021

Beschlussvorschlag:

Die 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Umlage der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2021 auf der Grundlage der Berechnung vom 22.10.2021 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2021 und 2022

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2022)	236.598,55 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2021)	7.638,42 €
Summe der Erträge	244.236,97 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2021)	223.425,55 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2021)	7.638,42 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2021)	13.173,00 €
Summe der Aufwendungen	244.236,97 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2022 die Wasserverbandsgebühren für 2021 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Zum 18.05.2021 ist eine Änderung des Landeswassergesetzes in Kraft getreten. In § 64 Abs. 1 LWG ist der Begriff der versiegelten Flächen durch den Begriff der befestigten Flächen ersetzt worden. Diese Begriffsänderung ist nun auch in der Wasserverbandsgebührensatzung der Stadt Coesfeld umzusetzen.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung und sonstiger Gewässer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der befestigten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Nach der aktuellen Änderung aus diesem Jahr spricht das Gesetz nunmehr von befestigten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unbefestigten Flächen (bisheriger Begriff: unversiegelte Flächen) und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Nach § 64 Abs. 1 ist als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2021 insgesamt 13.173,00 Euro und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein. Außerdem sind nun auch die Kosten für die Erstellung des Gewässerkonzeptes (§ 74 Abs. 2) ansatzfähig. Dieses wurde in 2020 erstmals erstellt und ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. In 2021 sind hierfür keine Kosten angefallen.

Weiter sind für 2021 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 231.063,97 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 223.425,55 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 7.638,42 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2021 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 223.425,55 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2021 betragen 236.598,55 €.

Im Jahr 2021 gab es bei den Gebührensätzen der 5 Wasser- und Bodenverbände keine Änderungen. Da im Jahr 2021 keine Aufwendungen für das Gewässerkonzept angefallen sind, ergibt sich für alle Verbände eine leichte Reduzierung der Gebührensätze. Einen weiteren Einfluss auf die Höhe jedes einzelnen Gebührensatzes haben kleinere Flächenverschiebungen zwischen den einzelnen Flächenkategorien je Verband.

Die Personal- und Verwaltungskosten bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die Wasserverbandsgebühren für 2021 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2021	2020
	€/qm	€/qm
Obere Berkel		
befestigt	0,013641	0,013789
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000082	0,000083
Mittlere Berkel		
befestigt	0,031582	0,031798
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000124	0,000126
Untere Berkel		
befestigt	0,013179	0,013284
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000224	0,000225
Oberer Heubach		
befestigt	0,044298	0,044852
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000196	0,000197
Oberer Kleuterbach		
befestigt	0,059369	0,059795
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000159	0,000160

Anlagen:

Anlage A: 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Wasserverbandsgebühren 2021 vom 22.10.2021